

Gebührentarif

DER POLITISCHEN GEMEINDE AESCH ZH

vom 13. Februar 2018

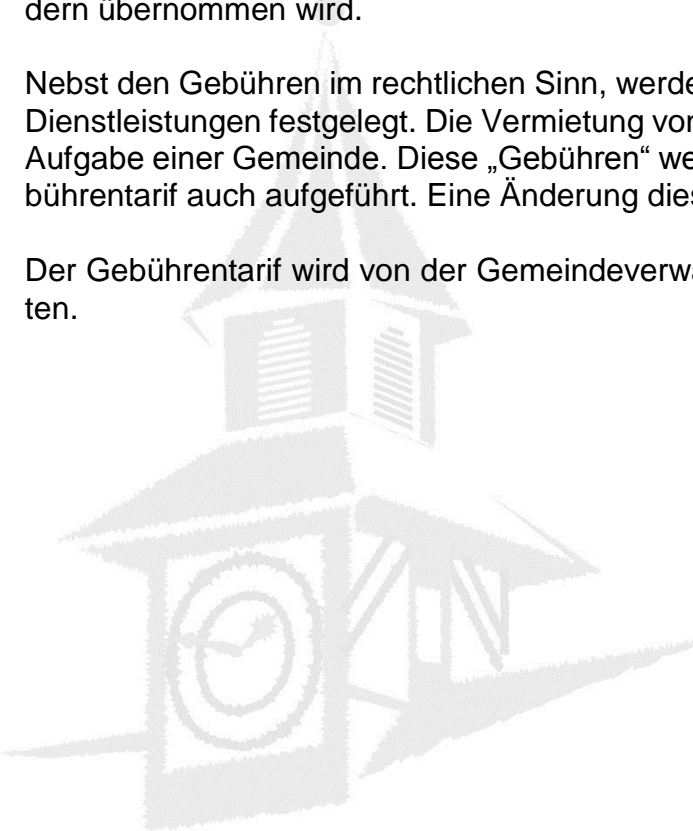
Vorbemerkungen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen, gemäss Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten und Zusammenarbeitsverträgen, zuständigen Organen separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Gebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf, versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeindevorstand erlassen, sondern übernommen wird.

Nebst den Gebühren im rechtlichen Sinn, werden auch Nutzungsgebühren für weitere Dienstleistungen festgelegt. Die Vermietung von Festmobiliar z.B. ist keine hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Diese „Gebühren“ werden der Vollständigkeit halber im Gebührentarif auch aufgeführt. Eine Änderung dieser Tarife wird jedoch nicht publiziert.

Der Gebührentarif wird von der Gemeindeverwaltung auf dem aktuellen Stand gehalten.



I.	Verwaltung allgemein	4
Art. 1	Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 2	Kopien	4
Art. 3	Gesuche gemäss § 20 IDG.....	4
Art. 4	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 5	Personalkosten.....	5
Art. 6	SBB-Tageskarten	5
II.	Einwohnerkontrolle.....	5
Art. 7	Anmeldung	5
Art. 8	Wochenaufenthalt.....	5
Art. 9	Auszüge und Auskünfte	6
Art. 10	Dienstleistungen	6
Art. 11	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	6
Art. 12	Ausländerrechtliche Gebühren.....	6
III.	Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	6
Art. 13	Gemeindebibliothek	6
Art. 14	Nassenmattsaal.....	7
Art. 15	Brunnehofsaal	7
Art. 16	Spielplatz	8
Art. 17	Festmobiliar	8
IV.	Finanzen und Steuern.....	8
Art. 18	Auszüge und Ausweise.....	8
Art. 19	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	8
V.	Einbürgerungen	8
Art. 20	Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 21	Ausländerinnen und Ausländer.....	9
Art. 22	Weitere Gebühren	9
Art. 23	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	9
VI.	Schulwesen und Kinderbetreuung	9
Art. 24	Familienergänzende Betreuungseinrichtungen	9
VII.	Soziales	9
Art. 25	Alter und Pflege	9
VIII.	Bau.....	10
Art. 26	Bauwesen.....	10
IX.	Nutzung von öffentlichem Grund.....	10
Art. 27	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund.....	10
Art. 28	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	10
Art. 29	Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen.....	10
Art. 30	Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken	10
X.	Polizeiwesen.....	11
Art. 31	Gastwirtschaftspatente	11
Art. 32	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	11
Art. 33	Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)	11
Art. 34	Abgaben für gebranntes Wasser	11
Art. 35	Hundehaltung	11
Art. 36	Waffenerwerbsscheine	11
Art. 37	Sonntagsverkauf.....	12
XI.	Gesundheit	12
Art. 38	Lebensmittelkontrollen.....	12

Art. 39	Friedhofswesen	12
Art. 40	Feuerwehrwesen	12
Art. 41	Rettungen in Notlagen	12
XII.	Rechtspflege	12
Art. 42	Wiedererwägungsgesuche	12
Art. 43	Neubeurteilungen	12
Art. 44	Friedensrichteramt.....	13
Art. 45	Betreibungsamt.....	13
	Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe.....	14
	Schlussbestimmungen	15
	Inkrafttreten	15

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Allgemeine Bestätigungen	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

Art. 2 Kopien

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	1.00
je Seite Format A3, farbig	Fr..	1.00

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	Fr.	0.20
---	-----	------

Art. 3 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der Gesuchstellenden		gebührenfrei
--	--	--------------

Reproduktionen

Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00

Elektronische Kopie

online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)

- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	Fr.	1.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	Fr.	2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	Fr.	35.00
--	-----	-------

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	Fr.	35.00
--	-----	-------

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach Offerte	
---	--------------	--

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	Fr.	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	Fr.	100.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km Fr. 0.70

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
Zustellgebühr nach Aufwand

Mahngebühren

1. Mahnung gebührenfrei
2. Mahnung Fr. 20.00

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten:

Effektive Stundenansätze der einzelnen Verwaltungsangestellten, multipliziert mit 1,5 und gerundet auf die nächste gerade Zahl.

Ausnahmen:

Gemeindearbeiter pro Std. ohne Fahrzeug Fr. 60.00

Gemeindearbeiter pro Std. mit Fahrzeug, inkl. Winterdienst Fr. 90.00

Externe Dienstleister nach Aufwand

Art. 6 SBB-Tageskarten

Für Ortsansässige (pro Karte) Fr. 40.00

Für Auswärtige von umliegenden Gemeinden (pro Karte) Fr. 45.00

II. EINWOHNERKONTROLLE

Art. 7 Anmeldung

Persönliche oder elektronische Umzugsmeldung Fr. 40.00
(inkl. Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung)

Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung Fr. 20.00

Schriftenempfangsschein (Duplikat) Fr. 30.00

Art. 8 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige) Fr. 100.00

Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr. Fr. 100.00

(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)

Heimatausweis Fr. 30.00

Art. 9 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)		gebührenfrei
Lebensbescheinigung (Bestätigung auf vorgedrucktem Formular + für Rente)		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 10 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis	Fr.	2.00
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Drucksachen		
Ortsplan der Gemeinde (Massstab 1:2500)	Fr.	20.00

Art. 11 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige²

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr.	35.00

Art. 12 Ausländerrechtliche Gebühren³

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
Änderung der Adresse innerhalb Kanton (Pro Person)	Fr.	25.00

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN

Art. 13 Gemeindebibliothek

Jahresabo pro Haushalt	Fr.	30.00
Reservation pro Buch/DVD usw.	Fr.	1.00
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist*	Fr.	3.00
2. Mahnung	Fr.	6.00
3. Mahnung	Fr.	9.00

* Ausnahme: Kinder die über die Primarschule zur Ausleihe kommen

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 14 Nassenmattsaal

Ortsansässige Veranstalter:

Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag) Fr. 60.00

Interne Vereinsveranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag) Fr. 60.00

Private Anlässe

- ohne Küchenbenutzung Fr. 120.00*
- mit Küchenbenutzung Fr. 240.00*
- Bühne (pro Tag) Fr. 20.00

Firmenanlässe

- ohne Küchenbenutzung Fr. 200.00*
- mit Küchenbenutzung Fr. 320.00*
- Bühne (pro Tag) Fr. 20.00

Auswärtige Veranstalter:

Private und Firmen

- mit und ohne Küchenbenutzung Fr. 700.00*
- Bühne (pro Tag) Fr. 50.00
- Proben (pro Probe) Fr. 25.00

* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag) Fr. 100.00

Art. 15 Brunnehofsaal

Ortsansässige Veranstalter:

Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag) Fr. 50.00

Interne Vereinsveranstaltungen

- ohne Küchenbenutzung gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung (pro Tag) Fr. 50.00

Private Anlässe

- ohne Küchenbenutzung gebührenfrei
- mit Küchenbenutzung Fr. 100.00*

Kurse von gewerblichen Veranstaltung

- ohne Küchenbenutzung Fr. 60.00*
- mit Küchenbenutzung Fr. 100.00*

Firmenanlässe

- ohne Küchenbenutzung Fr. 150.00*
- mit Küchenbenutzung Fr. 250.00*

Auswärtige Veranstalter:

Private und Firmen

- ohne Küchenbenutzung Fr. 200.00*
- mit Küchenbenutzung Fr. 300.00*

* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag) Fr. 50.00

Art. 16 Spielplatz

Zurzeit werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Art. 17 Festmobiliar

Ortsansässige gemeinnützige Vereine/andere Gemeinden	gebührenfrei
Privatpersonen und auswärtige Vereine bis 2 Tage:	
Partyzelt (pro Anlass)	Fr. 50.00
Festbankgarnitur 2.2 m	Fr. 10.00
Festbankgarnitur 4.0 m	Fr. 15.00
Marktstand	Fr. 25.00
Lieferung durch die Gemeinde	mind. Fr. 60.00

IV. FINANZEN UND STEUERN

Art. 18 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	Fr. 40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	Fr. 80.00

Art. 19 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

V. EINBÜRGERUNGEN⁴

Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Einzelperson	Fr. 200.00
Einzelperson unter 25 Jahren	Fr. 125.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, pro Paar	Fr. 400.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Personen beide unter 25 Jahren, pro Paar	Fr. 200.00
Ins Gesuch einbezogene, nicht volljährige Kinder	gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebührenfrei

⁴ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung:

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 200.00
Ehepaare	Fr. 400.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 400.00
Ehepaare	Fr. 600.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 400.00
Ehepaare	Fr. 700.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	Fr. 750.00
Ehepaare	Fr. 1'200.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 22 Weitere Gebühren

Sprachtest	Fr. 150.00
Grundkenntnistest	Fr. 200.00

Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch (durch Gemeinderat)	volle Gebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

VI. SCHULWESEN UND KINDERBETREUUNG

Art. 24 Familienergänzende Betreuungseinrichtungen

Erste Bewilligung (pro Gruppe)	Fr. 500.00
Folge-Bewilligungen (pro Gruppe)	Fr. 250.00
Aufsichtsvisite und Berichterstattung (pro Gruppe)	Fr. 250.00

VII. SOZIALES

Art. 25 Alter und Pflege

Die Tarife für stationäre und ambulante Leistungen des Alterszentrums am Bach Birmensdorf sind auf der Homepage www.alterszentrumambach.ch, unter Downloads (Tarife) aufgeschaltet.

VIII. BAU

Art. 26 Bauwesen

Zustellung von angeforderten Baurechtsentscheiden
an Dritte

Fr. 40.00

Die Baugebühren sind auf der Homepage der Gemeinde www.aesch-zh.ch, unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Baugebühren) aufgeschaltet.

IX. NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 27 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund

Die Gebührenhöhe ist in den Baugebühren geregelt. Die Bedingungen für Reklamanlagen sind im „Merkblatt für temporäre Reklamanlagen“ geregelt.

Art. 28 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁵

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Referenzzinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 29 Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenfrei.

Art. 30 Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken

Eine Parkregelung auf öffentlichem Grund ist in Bearbeitung

⁵ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

X. POLIZEIWESEN

Art. 31 Gastwirtschaftspatente

Dauernde Gastwirtschaften	Fr.	100.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00
Vorübergehende Betriebe/Festwirtschaften (pro Anlass)	Fr.	30.00

Art. 32 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme (pro Anlass)	Fr.	40.00
--------------------------------------	-----	-------

Art. 33 Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)

Schreibgebühr pro angebrochene Seite	Fr.	50.00
--------------------------------------	-----	-------

Art. 34 Abgaben für gebranntes Wasser⁶

Anzahl Liter pro Jahr (Gebühr pro Abgabeperiode: 4 Jahre)		
von 1 bis 500	Fr.	200.00
über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.(max.)	Fr.	8'000.00

Art. 35 Hundehaltung

Jährliche Hundesteuer	Fr.	130.00
Blindenhunde		gebührenfrei
Einmalige Anmeldegebühr pro Hund	Fr.	20.00
Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00
Ersatzmassnahmen, Anmeldung durch Gemeinde	Fr.	100.00

Art. 36 Waffenerwerbsscheine⁷

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00
Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 37 Sonntagsverkauf

Bewilligung für Sonntagsverkauf gebührenfrei

XI. GESUNDHEIT

Art. 38 Lebensmittelkontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen werden nach Taxpunkten verrechnet und zwar ab dem 3. Taxpunkt. Grundlage ist die Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 und die Berechnungstabelle des kantonalen Labors Zürich für die Inspektionstätigkeit und Dienstleistungen

Ein Taxpunkt entspricht Fr. 2.20

Art. 39 Friedhofswesen

Die Bestattungskosten und Gebühren für den Grabplatz sowie den Grabunterhalt und die Grabpflege sind auf der Homepage der Gemeinde www.aesch-zh.ch, unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Bestattungskosten) aufgeschaltet.

Art. 40 Feuerwehrwesen

Die Einsatzkosten richten sich nach dem «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» der GVZ.

Art. 41 Rettungen in Notlagen

Abweichend von den Richtlinien der GVZ sind Einsätze bei Personen und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie aufgrund Brände, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

XII. RECHTSPFLEGE

Art. 42 Wiedererwägungsgesuche

Bei Vorbringen neuer Tatsachen nach Aufwand

Art. 43 Neubeurteilungen

Neubeurteilungen nach Aufwand

Art. 44 Friedensrichteramt⁸

Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

Streitwert bis Fr. 1'000.00	Fr. 65.00 - 250.00
Streitwert über Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00	Fr. 250.00 - 420.00
Streitwert über Fr. 10'000.00 bis Fr. 100'000.00	Fr. 420.00 - 615.00
Streitwert über Fr. 100'000.00 bis	Fr. 100.00 - 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 45 Betreibungsamt

Gemäss Artikel 15 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde erhebt das Betreibungsamt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁸ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe

Entsorgung

Grundlage: Abfallverordnung vom 22. November 1995

Benutzungsgebühren (netto)

17 lt Säcke, 10er Rollen	Fr.	8.50
35 lt Säcke, 10er Rollen	Fr.	17.00
60 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	15.50
110 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	26.50
Sperrgutmarken pro Stück für 6 kg	Fr.	2.00
Containerbündel pro Leerung für ungespresstes Material	Fr.	28.20

Jährliche Grundgebühren (zzgl. MwSt.)

Freistehendes EFH	Fr.	270.00
Zusammengebautes EFH, pro EFH	Fr.	240.00
Wohnungen in MFH, pro Wohnung	Fr.	170.00
Einliegerwohnungen in EFH	Fr.	110.00
Landwirte ausserhalb Sammelroute	Fr.	200.00
Gewerbebetriebe	Fr.	190.00

Abwasser

Grundlage: Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 27.10.1971 (sowie Teilrevision per 1.01.2014)

Jährliche Verbrauchsgebühr gemäss Frischwasserbezug (zzgl. MwSt.)	Fr.	2.30 / m ³
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)		1% des vollen Gebäudeversicherungswertes

Wasser

Grundlage: Gebührenordnung zum Wasserreglement vom 30.11.2016

Jährliche Grundgebühr (zzgl. MwSt.)		0,25 ‰ des vollen Gebäudeversicherungswertes
Jährliche Verbrauchsgebühr bis zu 500 m ³ Bezug	Fr.	1.00 / m ³
Jährliche Verbrauchsgebühr ab 500 m ³ Bezug	Fr.	0.80 / m ³
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)		1.5% des vollen Gebäudeversicherungswertes

Kommunikationsnetz

Grundlage: Gebührenreglement Kabelnetz Aesch, in Kraft seit 1.07.2009

Monatliches Netzabonnement (zzgl. MwSt.) pro Anschluss	Fr.	24.00
--	-----	-------

Grundlage: Kommunikationsnetzverordnung in Kraft seit 1.01.2019

Anschlussgebühren (zzgl. MwSt.)

Modernisierungsgebühren	Fr.	2'000.00
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro Haus / BEP	Fr.	2'500.00
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro Wohnung /OTO	Fr.	500.00

Weitere Gebühren

Für Leistungen wie Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei weiteren Fällen		nach Aufwand
---	--	--------------

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Februar 2018

Revidiert am 15. Januar 2019

GEMEINDERAT AESCH

sig. J. Jahn
Gemeindepräsident

sig. S. Sturzenegger
Gemeindeschreiberin